



**dbb**  
**beamtenbund**  
**und tarifunion**  
landesbund  
mecklenburg-vorpommern  
**Landesvorsitzender**  
Heinrich-Mann-Straße 18  
19053 Schwerin  
Telefon 0385.581 10 50  
Telefax 0385.581 10 49  
post@dbb-mv.de  
www.dbb-mv.de

[dbb beamtenbund und tarifunion Heinrich-Mann-Straße 18 19053 Schwerin](http://www.dbb-mv.de)

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
-Finanzausschuss-  
Herrn Vorsitzenden Tilo Gundlack  
Lennéstr. 1  
19053 Schwerin

24. Mai 2022

vorab per Mail: [finanzausschuss@landtag-mv.de](mailto:finanzausschuss@landtag-mv.de)

## **Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 23. Mai d.J. zum Thema Beamtenversorgung im Rahmen der Beratungen zum kommenden Doppelhaushalt**

Sehr geehrter Herr Gundlack,  
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

der dbb mecklenburg-vorpommern (dbb m-v) bedankt sich für die Möglichkeit, anlässlich der o.a. Anhörung im Vorfeld Stellung zu nehmen. Die detaillierte Beantwortung der Fragen gestaltet sich auch aufgrund der Kürze der Frist sehr schwer, daher kann nur punktuell darauf eingegangen werden.

### **Zur angemessenen sprachlichen Einordnung:**

Dem dbb mecklenburg-vorpommern (dbb m-v) ist durchaus bewusst, dass der Begriff Versorgungs- oder Pensionslast inzwischen leider zum gängigen Sprachgebrauch zählt und darüber hinaus bspw. beim Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag auch in Rechtsvorschriften zu finden ist. Dennoch ist er unangemessen und damit kein sympathischer Begriff, insbesondere nicht für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen, die trotz verfassungsgemäßer Versorgungsansprüche „als Last“ des Landes diskriminiert werden. Er wird den geleisteten Diensten der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger für das Land und seine Bürgerinnen und Bürger nicht gerecht und sollte dementsprechend künftig vermieden werden.

### **Zur Versorgungsrücklage:**

Die grundsätzliche Position des dbb m-v aus dem entsprechenden Leitantrag des letzten Gewerkschaftstages 2017 ist folgende:



Bankverbindung: BBBank eG Karlsruhe  
IBAN: DE77 6609 0800 0008 0234 68  
BIC: GENODE61BBB

*„Die Erkenntnis, dass im Hinblick auf die langfristige Sicherheit und Finanzierbarkeit der Alterssicherung grundlegende Weichenstellungen erforderlich sind, ist schon lange vorhanden. Eine sich daraus ergebende konsequente Rücklagenbildung für die später anfallenden und vorhersehbaren Versorgungsausgaben ist in den weiter zurückliegenden Jahrzehnten weitgehend unterlassen und versäumt worden. Umso wegweisender war und ist die im Beamtenversorgungsrecht ab 1999 erfolgte bundeseinheitliche Einführung der Versorgungsrücklagen - und darüber hinaus die spätere Ergänzung durch Versorgungsfonds in Bund und vielen Ländern. Der dbb m-v bestärkt die Gesetzgeber in Bund und Ländern, Versorgungskosten über Versorgungsrücklagen und -fonds mittelfristig zusätzlich und nachhaltig abzusichern und gegen zweckfremde Zugriffe zu schützen, da es notwendig ist, die Alterssicherungssysteme dauerhaft finanzierbar und leistungsfähig auszugestalten und in ihren jeweiligen Besonderheiten weiterzuentwickeln.“*

Folgender Kerngedanke liegt dem Antrag zu Grunde:

Der verfassungsgemäße Anspruch auf eine amtsangemessene Alimentation besteht nach Artikel 33 (5) Grundgesetz auch ohne Vorkehrungen des Dienstherrn und müsste in dem Fall aus den laufenden Haushalten bestritten werden. Durch eine entsprechende Vorsorge ohne eine zumindest ergänzende Teilkapitaldeckung werden die Versorgungsausgaben weiterhin in steigendem Maße als implizite Verschuldung in die Zukunft verlagert. Dies gilt insbesondere auch für unser Land, wo wie auch in den anderen neuen Bundesländern der Anstieg der Versorgungsausgaben – ausgehend von einer sehr niedrigen Basis – rasch und stark zunehmen wird. Eine zumindest teilweise Kapitaldeckung stärkt deshalb die Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit.

Mecklenburg-Vorpommern ist dem mit dem Versorgungsrücklagegesetz 1999 gefolgt. Seinerzeit wurde als Kontroll- und Transparenzorgan ein Beirat unter Beteiligung der Spitzenorganisationen gebildet, der allerdings mit dem Zweiten Gesetz zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau 2005 trotz Protestes der beiden Spitzenorganisationen DGB und dbb wieder abgeschafft wurde. Die darauffolgende Vereinbarung des dbb m-v mit dem damaligen Ministerpräsidenten Erwin Sellering, wonach die Jahresberichte von Versorgungsfonds und -rücklage dem dbb m-v zur Verfügung gestellt werden, gestaltete sich insofern schwierig, als dass das zuständige Finanzministerium nur auf Nachfrage seiner eigentlichen Bringschuld aus der Vereinbarung gefolgt ist. Eine Einsichtnahme in die Jahresberichte fand in den letzten Jahren nur sporadisch statt, da in den Beteiligungsgesprächen zu den Besoldungsanpassungsgesetzen die Fonds- und Rücklageentwicklung regelmäßig thematisiert und ausführlich erörtert wurde. Hier wurde wiederholt einvernehmlich festgestellt, dass Mecklenburg-Vorpommern seit 1999 sensibel und mit Weitblick agiert hat. Sollte dennoch eine mögliche Neuordnung der Vorsorgestrukturen angedacht sein, bittet der dbb m-v, entsprechend der üblichen Praxis, um eine entsprechend frühzeitige Beteiligung und hält darüber hinaus, allein einer gebotenen Transparenz geschuldet, die Wiedereinführung des Beirats für angebracht.

Seit 1999 hat die Beamtenschaft Mecklenburg-Vorpommerns erheblich zum Aufbau der Einlagen der Versorgungsrücklage beigetragen, d.h. die Betroffenen haben in den zurückliegenden Jahren auf mindestens 2,4 (12 x 0,2 + Zinseffekte) Prozent Besoldung bzw. Versorgung als sogenannten Eigenbeitrag mit Auswirkungen bis weit in die Pensionszeit hinein verzichtet.

Zur weiteren Sicherung der Versorgung erwartet der dbb m-v, dass das Sondervermögen weiter zweckgebunden verwendet wird.

Festzustellen ist weiterhin, dass Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, auf den Abzug von 0,2 Prozent jeder Besoldungsanpassung im Ländervergleich erst in diesem Jahr zu verzichten. Darauf einigten sich das Finanzministerium mit den beiden Spitzenverbänden DGB und dbb im Beteiligungsgespräch am 13. April d.J. In den meisten Ländern, so auch bei unserem Nachbarn Schleswig-Holstein endete der Abzug bereits 2017, in Hamburg 2019.

Geplant ist nunmehr, das Tarifiergebnis mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder aus dem Jahr 2021 i. H. v. 2,8 Prozent ab dem 01. Dezember 2022 erstmalig in vollem Umfang auf die Besoldung und Versorgung zu übertragen. Angesichts der ausufernden Inflation ein begrüßenswerter Schritt.

### **Zum Versorgungsfonds:**

Anders als in anderen Ländern haben die Beamtinnen und Beamten des Landes auch indirekt einen Beitrag zum Sondervermögen Versorgungsfonds geleistet. So vereinbarten 2017 das Finanzministerium mit DGB und dbb, von den vorhandenen Personalminderausgaben des damaligen Haushaltsabschlusses, mehr als 37 Millionen Euro zur langfristigen Sicherung des Sondervermögens zweckgebunden zu verwenden. Auch hier geht der dbb m-v weiter davon aus, dass die Zusagen aus der o.a. Vereinbarung Bestand haben.

### **Zu den Investitionen:**

Wie bereits der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern angemerkt hat, sieht auch der dbb m-v eine Anlage in landeseigenen Schuldverschreibungen als quasi In-Sich-Geschäft kritisch und sollte daher künftig vermieden werden. Vorzuziehen sind festverzinsliche Anleihen von öffentlichen und privaten Emittenten mit hoher Bonität nach Maßgabe von Anlage Richtlinien. Allgemein ist aufgrund des Kapitalmarktumfelds und um überhaupt eine Rendite zu erwirtschaften – als Hauptrechtfertigungsgrund für die Kapitaldeckung – eine teilweise Anlage in Aktien erforderlich. Beim Bund beträgt diese mittlerweile 30 Prozent, während in Baden-Württemberg sogar bis zu 50 Prozent zulässig sind.

### **Zu weiteren Möglichkeiten der Nachhaltigkeits-Stärkung der Haushalte:**

Alternativ zur Rücklagenbildung erfolgt in Thüringen auch eine Schuldentilgung: *„Für jeden Beamten oder Richter des Landes, der ab dem 1. Januar 2017 in den Landesdienst getreten ist oder tritt und nicht in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist, wird jährlich ein Betrag in Höhe von 5.500 Euro zur Tilgung von Schulden des Landes verwendet.“*

### **Als negative Beispiele führt der dbb m-v folgende an:**

- Niedersachsen, Bremen und Thüringen (demnächst auch das Saarland) lösen ihre Versorgungsrücklage bereits schrittweise auf und haben zudem keinen ergänzenden Versorgungsfonds eingerichtet.
- Rheinland-Pfalz hat seinen Versorgungsfonds wegen Verfassungswidrigkeit wieder auflösen müssen (Zuführungen in überwiegend eigene Schuldverschreibungen wurden haushaltsmäßig als Investitionen verbucht).

### **Aus Sicht des dbb m-v sind folgende Regularien als positiv zu werten:**

- Der Bund hat die Entnahmezeiträume für Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds zeitlich nach hinten (2032 bzw. 2030) verlagert, um den nachhaltigen Vermögenszuwachs zu stärken. Damit ist der Bund – nicht zuletzt aufgrund seiner relativ deutlich geringeren Personalquote – einigermaßen gut für die zukünftigen Ausgabenspitzen gerüstet.
- Sachsen-Anhalt und Sachsen haben nach Ablösung der Versorgungsrücklagen ihre Versorgungsfonds mit einer Startfinanzierung und einer weiteren laufenden Zuführung ausgestattet, die es ermöglichte, auch Bestandsbeamtenverhältnisse voll auszufinanzieren, in Sachsen sogar mit rückwirkender Einbeziehung.

Dazu merkt der dbb m-v an, dass ein Schutz vor Auflösung und ggf. sachfremder Mittelverwendung der Rücklagen und -fonds höchste Priorität haben muss. Vor dem Hintergrund ist der Weg Sachsen als absolut vorbildlich und für Mecklenburg-Vorpommern nachahmenswert zu bewerten.

Artikel 95 Abs. 7 der Sächsischen Verfassung lautet:

*„Der Freistaat Sachsen hält eine auskömmliche Vorsorge für künftig entstehende Ansprüche der künftigen Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen auf Versorgung und Beihilfe nach Eintritt des Versorgungsfalles vor. Diese Mittel sind vom allgemeinen Staatshaushalt getrennt auszuweisen und zweckgebunden zu verwenden. Bei der Entnahme der Mittel ist das Verhältnis zwischen der Höhe der angesparten Mittel und der Höhe der bestehenden Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen zu berücksichtigen.“*

